

Allgemeine Geschäftsbedingungen

SEMON Semiconductors

Stand: 27. August 2026

1. Geltungsbereich und Vertragspartner

1.1 Diese AGB gelten für alle Angebote, Lieferungen und Leistungen des Einzelunternehmens SEMON Semiconductors, Inhaber Marco Kain, Rabenstraße 3, 82223 Eichenau („SEMON“), gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen („Kunde“). Verträge mit Verbrauchern (§ 13 BGB) werden nicht geschlossen.

1.2 Abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur bei ausdrücklicher Zustimmung von SEMON; dies gilt auch bei vorbehaltloser Lieferung in deren Kenntnis. Individuelle Vereinbarungen haben Vorrang.

2. Angebote, Vertragsschluss

2.1 Angebote sind freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind oder eine Bindungsfrist enthalten. Unverbindliche Angebote stehen insbesondere unter dem Vorbehalt der finalen Bestätigung von Verfügbarkeit, Preis und Liefermöglichkeit durch den Vorlieferanten; Zwischenverkauf bleibt nur bei ausdrücklichem Hinweis vorbehalten.

2.2 Die Bestellung des Kunden ist ein verbindliches Angebot. Der Vertrag kommt durch Auftragsbestätigung, Lieferung oder sonstige eindeutige Annahmeerklärung von SEMON zustande. Maßgeblich für Leistungsumfang und Beschaffenheit sind die individuellen Vereinbarungen sowie Angebot und Auftragsbestätigung.

2.3 Website-, Werbe- und Herstellerangaben begründen für sich keine Garantie. SEMON ist nicht Hersteller; technische Daten und Produktbeschreibungen beruhen grundsätzlich auf Herstellerangaben. Eigene technische Prüfungen erfolgen nur im ausdrücklich vereinbarten Umfang.

2.4 Mehrere gesondert bepreiste Positionen gelten grundsätzlich als selbständige Leistungspositionen. Mindestmengen, Verpackungseinheiten und Losgrößen gelten, soweit sie im Angebot angegeben sind.

2.5 Nach Vertragsschluss besteht kein Recht des Kunden auf kostenfreie Stornierung, insbesondere bei projekt- oder auftragsbezogener Beschaffung. Stimmt SEMON einer Stornierung freiwillig zu, kann SEMON die Zustimmung von der Erstattung bzw. Übernahme der nachgewiesenen, nicht vermeidbaren stornierungsbedingten Kosten abhängig machen, insbesondere Lieferanten-, Prüf-, Transport-, Bank-, Wechselkurs- und Einlagerungskosten. Bereits geleistete Zahlungen werden nach Abzug dieser Kosten zurückgezahlt oder aufgrund gesonderter Vereinbarung gutgeschrieben. Gesetzliche Rücktritts- und sonstige Lösungsrechte bleiben unberührt.

3. Beschaffung und Selbstbelieferung

3.1 SEMON beschafft projekt- und auftragsbezogen über autorisierte Distributoren sowie den Broker-/Open-Market, insbesondere auch Restbestände und abgekündigte oder eingeschränkt verfügbare Bauteile.

3.2 Die richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung bleibt vorbehalten, wenn SEMON ein entsprechendes Deckungsgeschäft rechtzeitig abgeschlossen hat und die ausbleibende, verspätete oder hinsichtlich Menge, Qualität oder Originalität nicht vertragsgemäße Belieferung nicht zu vertreten hat. SEMON informiert den Kunden unverzüglich.

3.3 Wird SEMON endgültig nicht vertragsgemäß beliefert und ist die Ware anderweitig nicht oder nur mit wirtschaftlich unzumutbarem Aufwand beschaffbar, kann SEMON hinsichtlich der betroffenen Leistung zurücktreten. Dies gilt nicht bei von SEMON zu vertretender Nichtbelieferung oder ausdrücklich übernommener Beschaffungs-, Liefer- oder Verfügbarkeitsgarantie. Zahlungen für nicht erbrachte Leistungen werden unverzüglich erstattet.

4. Beschaffenheit und Originalität

4.1 Geschuldet sind die konkret vereinbarten Eigenschaften, insbesondere Hersteller, Teilenummer, Menge, Zustand, gegebenenfalls Date Code, RoHS-Status, Herkunftsland, Verpackungsart und Prüfumfang.

4.2 „Original New“ bezeichnet ungebrauchte Originalware des angegebenen Herstellers. Eine ungeöffnete Herstelleroriginalverpackung ist damit nicht geschuldet; eine bestimmte Verpackungsart muss ausdrücklich vereinbart werden.

4.3 Gebrauchte, refurbished, gezogene („Pulls“), remarkte, „unmarked“ oder sonst abweichende Ware wird nur geliefert, wenn der Zustand vorab eindeutig bezeichnet und ausdrücklich vereinbart wurde.

4.4 Ein bestimmter Date Code, ein bestimmtes Herkunftsland, eine besondere Verwendungseignung oder Anwendungskompatibilität ist nur bei ausdrücklicher Vereinbarung geschuldet. Soweit SEMON nicht ausdrücklich mit Auswahl oder technischer Beratung beauftragt ist, obliegen Bauteilauswahl, Freigabe und Eignungsprüfung dem Kunden.

4.5 Ohne ausdrückliche Vereinbarung sind die Waren nicht für sicherheitskritische Anwendungen bestimmt, bei denen ein Ausfall typischerweise Leben, Gesundheit oder erhebliche Sachwerte gefährden kann. Ein beabsichtigter Einsatz in solchen Anwendungen ist SEMON vor Vertragsschluss mitzuteilen; die Eignung ist nur bei ausdrücklicher Vereinbarung geschuldet.

5. Externe Prüfungen

5.1 Vereinbarte technische Prüfungen werden durch externe Prüflabore durchgeführt. Art und Umfang, insbesondere Visual-/Marking-, Key-Function-, Programmier- oder Funktionstests, ergeben sich aus Angebot oder Auftragsbestätigung.

5.2 Prüfungen und Prüfberichte gelten nur für die tatsächlich geprüften Merkmale, Muster bzw. Stichproben und den Prüfzeitpunkt. Sie begründen ohne ausdrückliche Vereinbarung weder eine Garantie für die gesamte Charge noch für nicht geprüfte Merkmale, Originalität oder die spätere Funktion in der konkreten Anwendung des Kunden.

5.3 SEMON haftet für Auswahl und Beauftragung des Prüflabors nach Ziffer 11. Verzichtet der Kunde entgegen ausdrücklicher Empfehlung auf eine angebotene Prüfung, kann dies bei der Beurteilung der Verantwortlichkeit berücksichtigt werden, soweit der spätere Umstand dadurch erkennbar gewesen wäre. Ein von SEMON ausdrücklich verlangter Mindestprüfumfang ist Voraussetzung der Lieferung.

6. Preise und Zahlung

6.1 Es gelten die vereinbarten Nettopreise zuzüglich Umsatzsteuer sowie vereinbarter Versand-, Verpackungs-, Versicherungs-, Zoll- und Nebenkosten. Internationale Kostentragung richtet sich ergänzend nach dem vereinbarten Incoterm.

6.2 Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind Rechnungen innerhalb von 10 Kalendertagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug fällig. Bei Auslandszahlungen trägt der Kunde die auf seiner Seite bzw. durch seine Zahlungsdienstleister oder Korrespondenzbanken anfallenden Gebühren, sodass SEMON der volle Rechnungsbetrag gutgeschrieben wird.

6.3 Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Folgen. Bei nach Vertragsschluss begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit kann SEMON nach den gesetzlichen Voraussetzungen weitere Lieferungen von Zahlung fälliger Forderungen oder angemessener Sicherheit abhängig machen. Aufrechnung ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig; Zurückbehaltung nur aus demselben Vertragsverhältnis.

6.4 Verweigert oder verzögert der Kunde schuldhaft die Annahme, darf SEMON die Ware auf Kosten und Gefahr des Kunden einlagern. Dies gilt auch für auftragsbezogen beschaffte Ware, die der Kunde ohne Lösungsrecht nicht mehr abnehmen will.

6.5 Bei einer vereinbarten Lieferzeit von mehr als vier Wochen und einer Beschaffung in Fremdwährung ist SEMON berechtigt, den vereinbarten Preis anzupassen, wenn sich der maßgebliche Wechselkurs zwischen Vertragsschluss und Zahlung an den Vorlieferanten um mehr als 3 % verändert. Die Anpassung ist auf den tatsächlich fremdwährungsabhängigen Beschaffungskostenanteil beschränkt und berücksichtigt nur die 3 % übersteigende Wechselkursveränderung. Wechselkursänderungen sind zugunsten und zulasten des Kunden gleichermaßen zu berücksichtigen. Maßgeblich ist grundsätzlich der jeweilige EZB-Referenzkurs. SEMON legt die Berechnung auf Verlangen offen. Führt die Anpassung zu einer Erhöhung des vereinbarten Nettopreises um mehr als 5 %, kann der Kunde hinsichtlich der betroffenen Leistung binnen zehn Kalendertagen nach Mitteilung zurücktreten.

6.6 Nach Vertragsschluss eintretende, bei Vertragsschluss nicht vorhersehbare und von SEMON nicht zu vertretende Erhöhungen oder Minderungen von Zöllen, Einfuhrabgaben oder vergleichbaren hoheitlichen Belastungen werden für die konkrete Lieferung entsprechend weitergegeben. Bei einer Preiserhöhung von mehr als 5 % gilt das Rücktrittsrecht nach Ziffer 6.5 entsprechend. Vereinbarte Incoterms bleiben unberührt.

7. Lieferung und höhere Gewalt

7.1 Liefertermine und -fristen sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Fristen beginnen erst nach vollständigem Eingang erforderlicher Informationen, Freigaben und vereinbarter Vorauszahlungen.

7.2 Nicht von SEMON zu vertretende Selbstbelieferungsstörungen sowie Ereignisse außerhalb des zumutbaren Einflussbereichs von SEMON, insbesondere höhere Gewalt, Naturereignisse, Krieg, Sanktionen, Streiks, behördliche Maßnahmen, Export-/Importbeschränkungen, Zollverzögerungen und Störungen bei Herstellern, Prüflaboren, Logistik-, IT- oder Kommunikationsdienstleistern, verlängern die betroffenen Fristen angemessen. SEMON informiert den Kunden unverzüglich. Ist ein Festhalten am Vertrag wegen der Dauer unzumutbar, kann jede Partei hinsichtlich der betroffenen Leistung zurücktreten.

7.3 Teillieferungen sind zulässig, soweit zumutbar. Für Positionen, Teilmengen oder Abrufe können unterschiedliche Liefertermine vereinbart werden. Zusätzliche Versandkosten einer allein von SEMON veranlassten Teillieferung trägt SEMON, sofern sie nicht vereinbart, vom Kunden gewünscht oder von ihm verursacht ist.

8. Versand, Gefahrübergang und Incoterms

8.1 Ein vereinbarter Incoterm gilt mit benanntem Ort und Versionsstand und geht hinsichtlich Transport-, Kosten- und Gefahrtragung diesen AGB vor.

8.2 Ohne Incoterm geht bei Versendung auf Verlangen des Kunden die Gefahr mit Übergabe an Spediteur, Frachtführer oder sonstige Transportperson auf den Kunden über. Transport und Versicherung organisiert SEMON nur nach Vereinbarung.

8.3 Bei internationalen Lieferungen richten sich Ausfuhr, Einfuhr und Kosten nach dem vereinbarten Incoterm. Bei DAP (benannter Ort, Incoterms® 2020) obliegen dem Kunden insbesondere Einfuhrabfertigung, Einfuhrzölle, Steuern und sonstige Einfuhrabgaben.

9. Untersuchung und Reklamation

9.1 Für Kaufleute gelten die Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten des § 377 HGB. Sonstige Unternehmer haben die Ware innerhalb angemessener Frist auf erkennbare Mängel zu untersuchen und diese unverzüglich nach Feststellung anzuzeigen. Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung anzuzeigen.

9.2 Reklamationen sollen Auftrags-/Rechnungsnummer, Teilenummer, Menge, gegebenenfalls Lot/Date Code und Fehlerbild sowie vorhandene Fotos oder Prüfberichte enthalten.

9.3 Beanstandete Ware ist, soweit zumutbar, unverändert, getrennt, rückverfolgbar und ESD-gerecht aufzubewahren; SEMON ist Gelegenheit zur Untersuchung zu geben. Bei verbauten oder verarbeiteten Komponenten sind die zur Prüfung erforderlichen Informationen und vorhandenen Nachweise bereitzustellen.

10. Mängelrechte

10.1 Es gelten die gesetzlichen Mängelrechte mit folgenden Maßgaben: SEMON ist zunächst Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu geben und kann nach den gesetzlichen Voraussetzungen zwischen Nachbesserung und Ersatzlieferung wählen.

10.2 Ein- und Ausbau-, Sortier-, Prüf-, Nacharbeitskosten sowie Kosten betroffener Baugruppen oder weiterer Komponenten werden nur geschuldet, soweit hierfür gesetzlich ein Anspruch besteht. Garantien gelten nur im Umfang der ausdrücklichen Garantieerklärung.

10.3 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt ein Jahr ab Ablieferung. Ausgenommen sind insbesondere Fälle des § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB, Arglist, ausdrücklich übernommene Garantien, Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie zwingende gesetzliche Verjährungs- und Rückgriffsregelungen.

11. Haftung

11.1 SEMON haftet unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, bei Arglist, im Umfang ausdrücklich übernommener Garantien sowie nach zwingenden gesetzlichen Haftungsvorschriften, insbesondere dem Produkthaftungsgesetz.

11.2 Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht haftet SEMON nur für den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden. Die Haftung ist auf das Zweifache des Nettowarenwerts des schadensursächlichen Auftrags, höchstens jedoch auf EUR 3.000.000 je Schadensfall, begrenzt, soweit diese Begrenzung den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden angemessen abbildet. Ziffer 11.1 bleibt unberührt.

11.3 Im Übrigen ist die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für mittelbare Schäden und Folgeschäden wie Produktionsausfall, Betriebsunterbrechung, entgangenen Gewinn, Vertragsstrafen, Rückruf-, Sortier-, Prüf-, Nacharbeits-, Ein- und Ausbaukosten sowie Schäden an Baugruppen oder weiteren Komponenten, soweit SEMON hierfür nicht nach Ziffer 11.1 oder 11.2 einzustehen hat.

11.4 Schadensersatz setzt nach den gesetzlichen Vorschriften insbesondere einen SEMON zurechenbaren Mangel bzw. Pflichtverstoß und dessen Ursächlichkeit für den geltend gemachten Schaden voraus. SEMON haftet nicht, soweit Schäden auf einer vom Kunden zu vertretenden fehlerhaften Bauteilauswahl, ungeeigneten Verwendung, fehlenden Freigabe oder Prüfung, unsachgemäßen Lagerung/ESD-Handhabung oder Verarbeitung entgegen verbindlichen Herstellerangaben beruhen. § 254 BGB bleibt unberührt.

11.5 Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten entsprechend zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von SEMON.

12. Eigentumsvorbehalt

12.1 SEMON behält das Eigentum bis zur vollständigen Begleichung sämtlicher gegenwärtiger und künftiger Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung vor. Der Kunde darf Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiterveräußern oder verarbeiten; Verpfändung und Sicherungsübereignung sind unzulässig.

12.2 Bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung erwirbt SEMON Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswerts der Vorbehaltsware zum Wert der übrigen Gegenstände. Forderungen aus Weiterveräußerung tritt der

Kunde bereits jetzt in entsprechender Höhe sicherungshalber an SEMION ab; SEMION nimmt die Abtretung an. Der Kunde bleibt bis zum Widerruf aus berechtigtem Sicherungsinteresse zur Einziehung ermächtigt.

12.3 SEMION gibt auf Verlangen Sicherheiten frei, soweit deren realisierbarer Wert die gesicherten Forderungen um mehr als 10 % übersteigt. Zugriffe Dritter sind SEMION unverzüglich mitzuteilen.

13. Exportkontrolle und Sanktionen

13.1 Die Vertragserfüllung steht unter dem Vorbehalt anwendbaren Außenwirtschafts-, Exportkontroll- und Sanktionsrechts. Der Kunde stellt erforderliche Angaben, insbesondere zu Endverwender, Endverwendung und Bestimmungsland, vollständig und rechtzeitig bereit.

13.2 SEMION darf die Leistung während erforderlicher Prüfungen aussetzen. Ist die Leistung zwingend und dauerhaft unzulässig, entfällt die Leistungspflicht hinsichtlich der betroffenen Leistung; Zahlungen hierfür werden erstattet. Der Kunde darf die Ware nicht rechtswidrig exportieren, reexportieren, weiterliefern oder verwenden.

14. Vertraulichkeit

14.1 Nicht offenkundige kaufmännische und technische Informationen, insbesondere Spezifikationen, Stücklisten, Bezugsquellen, Lieferanten-/Kundeninformationen, Preise, Kalkulationen und Prüfberichte, sind vertraulich zu behandeln und nur für die Geschäftsbeziehung zu verwenden.

14.2 Erforderliche Weitergaben an Prüflabore, Logistikdienstleister, sonstige Dienstleister und zur Verschwiegenheit verpflichtete Berater sowie gesetzliche Offenlegungspflichten bleiben zulässig. Die Pflicht gilt fort, solange die Informationen nicht rechtmäßig allgemein bekannt sind.

15. Rechtswahl und Gerichtsstand

15.1 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

15.2 Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand der Geschäftssitz von SEMION; SEMION darf auch am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden klagen. Bei Kunden mit Sitz außerhalb Deutschlands gilt dies nur, soweit die Gerichtsstandsvereinbarung nach den anwendbaren Zuständigkeitsvorschriften wirksam ist.

16. Schlussbestimmungen

16.1 Individuelle Abreden haben Vorrang und bleiben formfrei möglich, soweit das Gesetz keine strengere Form verlangt.

16.2 Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die übrigen Bestimmungen nicht; an ihre Stelle treten die gesetzlichen Vorschriften.